

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Beschl. vom 26.02.2010 - 5 W 68/09, [IPRspr 2010-262](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AVAG § 1; AVAG §§ 11 ff.

C. proc. civ. 1940 (Italien) **Art. 283**

Cc 1942 (Italien) **Art. 1915**

EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**; EUGVVO 44/2001 **Art. 46**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 55**

EuGVÜ **Art. 27**

ZPO § 568; ZPO § 707; ZPO § 709; ZPO § 719

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2010, 2093

nur Leitsatz

NJW-RR, 2010, 1728

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-262>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ler grundsätzlich mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses versagt, zusätzlich in dem anderen Verfahren einen Vollstreckungstitel zu erlangen (*Wagner aaO, Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht*, 8. Aufl., Art. 27 EuVTVO Rz. 1; *Musielak-Lackmann*, ZPO 7. Aufl., Art. 27 EuVTVO Rz. 1; a.A. *Rauscher-Pabst aaO* Art. 27 EuVTVO Rz. 10). Auf diese Weise ist der – auch von der Gegenauffassung erkannten (*Rauscher-Pabst aaO*) – Gefahr vorzubeugen, dass gegen den Antragsgegner wegen eines identischen Anspruchs aus mehreren Titeln vollstreckt wird. Ob in Ausnahmefällen eine andere Bewertung durchgreift, kann dahinstehen. Denn der ASt. hat ein anerkennenswertes Interesse, das Verfahren der EuGVO durchzuführen, nicht dargelegt.“

262. *Hat der Beklagte das verfahrenseinleitende Schriftstück unstreitig rechtzeitig und so erhalten, dass eine Verteidigung möglich war, kann im Rahmen des Art. 34 Nr. 2 EuGVO offen bleiben, ob die Zustellung im Sinne der anzuwendenden Zustellungsvorschriften ordnungsgemäß erfolgt und nachgewiesen ist.*

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines noch nicht rechtskräftigen ausländischen Titels nach der EuGVO besteht nicht die Möglichkeit, dem Vollstreckungsschuldner die Abwendung der Zwangsvollstreckung durch eigene Sicherheitsleistung zu gestatten.

Bei der auch im Rahmen des Art. 46 III EuGVO erforderlichen Bewertung der Erfolgsaussichten einer im Erststaat eingelegten Berufung ist es von erheblicher Bedeutung, wenn bereits im Erststaat ein Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung stattgefunden hat und dabei die Erfolgsaussichten der Berufung bereits bewertet wurden. Der Gedanke des Art. 45 II EuGVO legt es nahe, die entsprechende Bewertung im Vollstreckungsstaat zu respektieren.

Die nicht weiter substantiierte Behauptung, dem Vollstreckungsgläubiger drohten wirtschaftliche Risiken mit der Folge, dass in der Vollstreckung geleistete Zahlungen des Vollstreckungsschuldners bei einem Erfolg seines Rechtsmittels im Erststaat möglicherweise verloren seien, genügt in der Regel nicht für die Annahme eines besonderen Umstands, der es im Rahmen des Art. 46 III EuGVO rechtfertigen könnte, die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig zu machen.

Bei der Frage nach der Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 46 III EuGVO lassen sich die Maßstäbe der §§719, 707 ZPO jedenfalls dann nicht auf eine ausländische Säumnisentscheidung übertragen, wenn sich das Ausgangsverfahren nicht auf eine reine Schlüssigkeitsprüfung beschränkt hat und wenn daher die Gründe, die eine Berufung rechtfertigen sollen, bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigt wurden.

OLG Stuttgart, Beschl. vom 26.2.2010 – 5 W 68/09; NJOZ 2010, 2093. Leitsatz in NJW-RR 2010, 1728.

Die ASt., die italienische Tochtergesellschaft eines großen amerikanischen Arzneimittelkonzerns, ist eine AG ital. Rechts mit Sitz in Rom/Italien. Die AGg. ist eine AG deut. Rechts mit Sitz in H./Deutschland. Die Parteien streiten um die Einstandspflicht der AGg. für bei einem Raubüberfall entstandene Warenverluste der ASt. Die ASt. hatte in ihrem Eigentum stehende Waren in einem Warenlager der bei der AGg. u.a. gegen Raub versicherten Firma I. eingelagert. Nachdem die AGg. die Regulierung abgelehnt hatte, erhoben I. und die ASt. vor dem Landgericht Rom (Tribunale di Roma) Klage auf Zahlung an die ASt., die der AGg. am

3.12.2004 zugestellt wurde. Die AGg. ließ sich auf das Verfahren nicht ein und wurde durch Urteil (*sentenza definitiva*) vom 30.11.2007 zur Zahlung an die ASt. verurteilt.

Das Urteil ist in Italien gegen die AGg. unmittelbar vollstreckbar, wie durch Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Landgerichts Rom vom 25.6.2009 bestätigt wurde. Nach Zustellung des Urteils legte die AGg. Berufung zum Oberlandesgericht (Corte civile d'appello) Rom ein. Sie beantragte dort außerdem, gemäß Art. 283 ital. C. proc. civ. die Vollstreckbarkeit des hier streitgegenständlichen Urteils auszusetzen. Diesen Antrag hat das Oberlandesgericht Rom abgelehnt. Termin zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache vor dem Oberlandesgericht Rom ist bestimmt auf den 24.4.2013. Die ASt. begehrt für das Urteil des Landgerichts Rom Vollstreckbarerklärung und Klauselerteilung für das Inland. Nachdem die ASt. mit Schriftsatz vom 26.11.2009 ein vollständig ausgefülltes Formblatt vom 23.11.2009 vorgelegt hatte, hat das LG Heilbronn mit Beschl. vom 30.11.2009 unter Konkretisierung der im Urteil des Landgerichts Rom ausgesprochenen Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen angeordnet, dass das Urteil des Landgerichts Rom mit der Vollstreckungsklausel zu versehen sei. Die AGg. hat gegen den ihr am 7.12.2009 zugestellten Beschluss am 16.12.2009 Beschwerde beim OLG Stuttgart eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde der AGg. ist zulässig, jedoch in allen Anträgen unbegründet.

1. Die Beschwerde der AGg. ist zulässig. Die Statthaftigkeit der Beschwerde und ihre fristgerechte Einlegung folgen aus §§ 11 ff. AVAG, die Anwendbarkeit des AVAG folgt aus § 1 I Nr. 2 lit. a AVAG. Die begehrte Vollstreckbarerklärung richtet sich nach der EuGVO, die zeitlich, räumlich und sachlich anwendbar ist.

2. Über die Beschwerde ist nach st. Rspr. des Senats durch Senatsentscheidung zu befinden. Eine Zuständigkeit des Einzelrichters besteht nicht, da der in erster Instanz entscheidende Vorsitzende der Zivilkammer nicht als Einzelrichter im Sinne des § 568 ZPO, sondern kraft besonderer Zuständigkeitszuweisung entscheidet (vgl. Beschl. des Senats vom 6.9.2002 – 5 W 25/02 und st. Rspr.).

3. Die Beschwerde der AGg. ist im Hauptantrag unbegründet. Es liegen keine Gründe vor, die einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehen könnten, insbes. steht nicht das Fehlen eines Nachweises über die ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks der Vollstreckbarerklärung entgegen. Denn ein solcher Nachweis ist schon nicht Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung.

a) Im Unterschied zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, der ‚ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung‘ kumulativ zur Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung machte, verlangt Art. 34 Nr. 2 EuGVO gerade nicht mehr die ‚ordnungsgemäße‘ Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (und deren Nachweis), sondern lediglich die rechtzeitige und eine Verteidigung ermöglichende Zustellung.

Vorliegend bestreitet die AGg. die in den vorgelegten Formblättern enthaltenen Informationen nicht. Sie bestreitet insbes. nicht, dass ihr das verfahrenseinleitende Schriftstück am 3.12.2004 zugestellt wurde, und sie bestreitet auch nicht, dass ihr mit der dabei zugestellten Ladung eine Einlassungsfrist bis 20 Tagen vor dem auf den 25.4.2005 anberaumten ersten Gerichtstermin eingeräumt war.

Es ist daher ohne weiteres von der rechtzeitigen und eine Verteidigung ermöglichenden Zustellung auszugehen. Der Versagungsgrund des Art. 34 Nr. 2 EuGVO kann damit von vornherein – und unabhängig von der durch die AGg. allein aufgeworfenen Frage des Nachweises der Zustellung – nicht vorliegen.

Nur ergänzend sei daher noch darauf hingewiesen, dass es vorliegend auch unschädlich gewesen sein würde, wenn die im urspr. Formblatt fehlende Angabe zum Datum der Zustellung nicht im später vorgelegten Formblatt ergänzt worden wäre oder wenn im Hinblick auf ein fehlendes Gerichtssiegel Zweifel an der Herkunft der Formblätter bestehen sollten: Zustellungsdatum wie auch alle weiteren Infor-

mationen des Formblatts ergeben sich aus dem Urteil des Landgerichts Rom, und das Gericht des Zweitstaats ist – das folgt schon aus Art. 55 EuGVO – bei der Klärung der Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung nicht auf das Formblatt und die darin enthaltenen Informationen beschränkt.

b) Sonstige Gründe, die der Vollstreckbarerklärung entgegenstehen könnten, sind nicht vorgetragen oder erkennbar. Die vom LG auf entsprechenden Antrag der ASt. vorgenommene Konkretisierung der geschuldeten Zinsen greift die AGg. nicht an.

4. Ihren Antrag auf Aussetzung des Verfahrens versteht der Senat als hilfsweise für den – vorliegenden – Fall gestellt, dass die AGg. mit ihrem Antrag Ziff. 1 nicht durchdringt. Auch Gründe, die die Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 46 I EuGVO rechtfertigen könnten, liegen jedoch nicht vor.

a) Das Verfahren ist nach dieser Vorschrift grundsätzlich nur dann auszusetzen, wenn mit einem Erfolg des im Erststaat eingelegten ordentlichen Rechtsbehelfs zu rechnen ist (so – sehr weitgehend – OLG Saarbrücken, Beschl. vom 24.11.1997, RIW 1998, 632 = IPRspr. 1997 Nr. 186) oder zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens im Erststaat anders lautet als die Entscheidung, die für vollstreckbar erklärt werden soll (vgl. Beschl. des Senats vom 17.12.2007 – 5 W 52/07).

Dabei können für die Prognose der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels stets nur solche Gründe berücksichtigt werden, die der Schuldner vor dem Gericht des Erststaats noch nicht geltend machen konnte. Dagegen schließt es das Verbot der *révision au fond* des Art. 45 II EuGVO aus, Gründe für die Prognose zu berücksichtigen, die bereits im Ausgangsverfahren des Erststaats unterbreitet wurden oder die im Erststaat zwar nicht vorgebracht worden sind, jedoch hätten vorgebracht werden können (EuGH, Urt. vom 4.10.1991 – Rs 183/90, Slg. 1991 I 4743 = EWS 1993, 119; BGH, Beschl. vom 21.4.1994, NJW 1994, 2156 = RIW 1994, 682 = IPRax 1995, 243¹).

b) Unabhängig davon, welcher Maßstab für die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs des Rechtsmittels anzulegen ist, kommt danach eine Aussetzung hier nicht in Betracht.

Denn – anders als etwa in Fällen des einseitig ausgestalteten italienischen Zahlungsbefehlsverfahrens (vgl. Beschl. des Senats vom 9.10.2008 – 5 W 33/08) – wurde im streitgegenständlichen Ausgangsverfahren die von der AGg. jetzt auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung allein vorgetragene Einwendung – verspätete Schadensmeldung – tatsächlich bereits berücksichtigt.

Soweit das Landgericht Rom diese Einwendung (nur) den Akten entnommen hat und man auf dieser Grundlage argumentieren könnte, sie sei nicht angemessen berücksichtigt, würde die Berücksichtigung im hiesigen Verfahren gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der möglichen, jedoch unterlassenen Geltendmachung ausscheiden.

5. Zuletzt kann die AGg. auch mit ihrem hilfsweise gestellten Antrag, die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung zu gestatten, nicht durchdringen. Für eine solche Anordnung besteht keine Rechtsgrundlage. Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Vollstreckung gemäß Art. 46 I EuGVO von einer Sicherheitsleistung der ASt. abhängig zu machen, liegen nicht vor.

¹ IPRspr. 1994 Nr. 163.

a) Die einzige Grundlage für Modifikationen der Vollstreckbarkeit durch Sicherheitsleistung bietet im Rahmen der das Beschwerdeverfahren abschließenden Entscheidung Art. 46 III EuGVO. Dieser sieht jedoch die Anordnung einer Abwendungsbefugnis für den Vollstreckungsschuldner nicht vor. Die einzige nach dieser Norm bestehende Möglichkeit besteht vielmehr darin, die Vollstreckung von der Stellung einer Sicherheit durch den Vollstreckungsgläubiger abhängig zu machen (BGH, RIW 1994, 683, 684¹; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 47 EuGVVO Rz. 14; anders [Abwendungsbefugnis ‚mag im Einzelfall angemessen sein] *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 46 EuGVO Rz. 6 u. Verw. auf *Petereit v. Babcock International Holdings Ltd.*, [1990] 2 All E.R. 135 (Q.B.) [zit. n. *Kropholler* aaO N. 12]).

b) Auch Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Vollstreckung gemäß Art. 46 III EuGVO von der Stellung einer Sicherheit durch die ASt. abhängig zu machen, liegen nicht vor. Es war daher nicht erforderlich, bei der AGg. auf die Stellung eines entspr. Antrags als dem sachdienlichen Antrag hinzuwirken.

Zwar ist das mit der Beschwerde befasste Gericht bei der Entscheidung über die Sicherheitsleistung nicht in gleicher Weise eingeschränkt wie bei der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens; insbes. ist hier nicht die Erfolgsaussicht des im Erststaat eingelegten Rechtsmittels der einzige Maßstab, sondern es sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (BGH, Beschl. vom 21.4.1994 aaO). Vorliegend sprechen jedoch auch die weiteren Umstände des Einzelfalls nicht für die Anordnung einer Sicherheitsleistung als Voraussetzung der Vollstreckung.

aa) Soweit bei der Entscheidung über die Anordnung einer Sicherheitsleistung zunächst erneut auch die Erfolgsaussichten des im Erststaat eingelegten Rechtsbehelfs in den Blick zu nehmen sind, besteht im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass die AGg. bereits in dem in Italien betriebenen Berufungsverfahren von der dort gemäß Art. 283 ital. C. proc. civ. bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Aussetzung der Vollstreckbarkeit zu beantragen, sie mit diesem Antrag jedoch gescheitert ist. Das Oberlandesgericht Rom hat dabei zu den Erfolgsaussichten der Berufung Stellung genommen; sie sei nicht offensichtlich begründet.

(1) Auch wenn insoweit formal nicht eine sich aus dem Verbot der *révision au fond* des Art. 45 II EuGVO ergebende Bindung in Frage steht – die entspr. Erwägungen sind nicht solche der für vollstreckbar zu erklärenden Entscheidung – misst der Senat dieser Einschätzung des Oberlandesgerichts Rom erhebliche Bedeutung zu.

Denn hat das auch für die Hauptsache zuständige Rechtsmittelgericht des Erststaats gerade im Hinblick auf eine mögliche Aussetzung der Vollstreckung bereits eine Prognose hins. der Erfolgsaussichten der Berufung abgegeben, verstieße es erkennbar gegen den Gedanken des Art. 45 II EuGVO, lege ein Gericht des Vollstreckungsstaats seiner Entscheidung nach Art. 46 III EuGVO seine eigene, abweichende Auffassung hins. der Erfolgsaussichten der Berufung zugrunde. Dies umso mehr, als es bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten der Berufung maßgeblich auf die Anwendung von Recht des Erststaats ankommt.

(2) Lediglich hilfsweise wird daher darauf hingewiesen, dass auch nach Auffassung des Senats die Erfolgsaussichten der Berufung zumindest unsicher, diese jedenfalls nicht als überwiegend wahrscheinlich begründet erscheint. Es erscheint nicht fernliegend, dass für den Fall erwiesener Morddrohungen Art. 1915 ital. Cc dahin

auszulegen ist, dass dann kein vorsätzliches Unterlassen der Schadensanzeige im Sinne von Abs. 1 der Norm vorliegt. Soweit die Geschäftsführerin der I. S.r.l. die Schadensmeldung dann auch nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Anzeige bei der Polizei erstattet hat, könnte darin auch nur Fahrlässigkeit im Sinne von Abs. 2 der Norm liegen, sodass das Ergebnis des Landgerichts Rom zutreffend wäre.

(3) Ist damit von einer jedenfalls nicht offensichtlich begründeten Berufung auszugehen, sieht der Senat keinen Anlass, die Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Erfolgs der Berufung nur gegen Sicherheitsleistung zuzulassen. Es entspricht der gesetzgeberischen Entscheidung und dem System der EuGVO, die Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen nicht stets von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Es würde daher umgekehrt dem System der EuGVO widersprechen, wollte man die immer bestehende, einfache Möglichkeit eines Erfolgs der Berufung für eine entspr. gerichtliche Anordnung genügen lassen.

bb) Nur weitere, über die schlichte Möglichkeit eines Erfolgs der Berufung hinausgehende Umstände des Einzelfalls könnten es daher rechtfertigen, die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung durch die AGg. abhängig zu machen. Solche Umstände liegen jedoch im Ergebnis nicht vor.

(1) Ein derartiger Umstand könnte allerdings bestehen, wenn die AGg. ernsthaft zu befürchten hätte, im Fall ihres Obsiegens im Berufungsverfahren das jetzt gezahlte Geld nicht wiedererlangen zu können. Diese Gefahr drohte insbesondere, bestünden ernsthafte Zweifel an der Bonität des Vollstreckungsgläubigers, wobei eine besondere Verfahrensdauer die erforderliche Prognose beeinflussen kann.

(2) Vorliegend steht zwar ein erheblicher Betrag zur Vollstreckung an und im Berufungsverfahren wird es erst im Jahr 2013 zur mündlichen Verhandlung kommen. Die ASt. trägt jedoch – insoweit unwidersprochen – vor, dass sie die (namensgleiche) italienische Tochtergesellschaft eines der weltgrößten Arzneimittelhersteller ist.

Dass die AGg. demgegenüber mit Nichtwissen bestreitet, dass konzernintern Einstandspflichten des Mutterkonzerns bestünden, und pauschal die Leistungsfähigkeit der ASt. für die Zukunft in Zweifel zieht, genügt bei dieser Konstellation nicht, ernsthafte Zweifel an der Bonität der ASt. hervorzurufen. Wollte man in der vorliegenden Fallgestaltung, bei der Gläubiger die nationale Tochtergesellschaft eines großen internationalen Konzerns ist und bei der jeder Vortrag zu konkreten Anhaltspunkten für wirtschaftliche Schwierigkeiten des Gläubigers fehlt – etwa durch Verweis auf eine negative Bewertung durch Ratingagenturen –, solche Zweifel annehmen, wäre nicht zu erkennen, wann solche Zweifel umgekehrt je nicht bestehen sollten. Konsequenz wäre, dass geradezu stets die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen wäre, was jedoch in erkennbarem Widerspruch zur Konzeption der EuGVO stünde.

Nur am Rande sei die AGg. in diesem Zusammenhang im Übrigen darauf hingewiesen, dass auch die in Übersetzung vorgelegte Stellungnahme ihres Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Rom ausdrücklich davon ausgeht, dass vorliegend bei keiner der Parteien eine Insolvenz zu befürchten sei.

(3) Demgegenüber greift auch der Hinweis der AGg. nicht durch, sie würde bei Anordnung einer Sicherheitsleistung als Voraussetzung der Vollstreckung lediglich so gestellt, wie sie in einem deutschen Verfahren wegen § 709 ZPO stehen würde ...

(4) Zuletzt hat im Übrigen auch das Oberlandesgericht Rom im Verfahren nach Art. 283 ital. C. proc. civ. diesen Aspekt als möglichen Grund für die Aussetzung der Vollstreckbarkeit erwogen und dazu festgestellt, allein die absolute Höhe des ausgeurteilten Betrags genüge im Hinblick auf die gute wirtschaftliche Lage der ASt. nicht, das von der AGg. behauptete wirtschaftliche Risiko zu begründen. Wenn auch nicht mit vergleichbarer Intensität – hier geht es anders als dort nicht um die Anwendung italienischen Rechts, sondern um die Prognose möglicherweise drohender Schäden aus der Vollstreckung – stützen daher auch die oben b) aa) (1) angestellten Erwägungen dieses Ergebnis.“

263. § 14 II AVAG begründet keine Zuständigkeit des Landgerichts für Vollstreckungserinnerungen. Vielmehr bezieht sich die Zuständigkeit des die Vollstreckungsklausel erteilenden Gerichts nur auf die Klage nach § 767 ZPO. Die sich an die Klauselerteilung anschließende Zwangsvollstreckung richtet sich auch bei ausländischen Titeln nach den allgemeinen Regeln des Achten Buchs der ZPO.

OLG Köln, Beschl. vom 9.3.2010 – 16 W 13/10; Rpfleger 2010, 529.

264. Auch im Rahmen einer bloßen Sicherungsvollstreckung darf eine ausländische (hier: italienische) Entscheidung nicht mehr vollstreckt werden, sobald sie im Urteilsstaat nicht mehr vollstreckbar ist, unabhängig davon, ob die Aufhebung der Vollstreckbarkeit in diesem Staat ex nunc oder ex tunc wirkt. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 11.3.2010 – IX ZB 94/07; NJW-RR 2010, 1079; WM 2010, 897; Europ. Leg. Forum 2010, II-33; Europ. Leg. Forum 2010, I-70; IHR 2010, 274 mit Anm. *Prudentino*. Leitsatz in FoVo 2010, 177.

[Der Beschluss des OLG Dresden vom 24.4.2007 – 3 W 0594/06 – wurde bereits in IPRspr. 2007 Nr. 191b abgedruckt.]

Die ASt. (Gl.) erhob im Jahr 1998 in Italien Zahlungsklage gegen die AGg. (Schuldnerin). Mit einem am 6.9.2005 für vollstreckbar erklärten, nicht rechtskräftigen Urteil vom 2.5.2005 verurteilte das Tribunale civile di Prato die Schuldnerin zur Zahlung zzgl. Kosten. Auf Antrag der Gl. hat der Vorsitzende einer Zivilkammer des LG dieses Urteil mit Beschluss vom 30.3.2006 für vollstreckbar erklärt. Hiergegen hat die Schuldnerin Beschwerde eingelegt. Auf Beschwerde der Schuldnerin setzte die Corte d'appello di Firenze am 29.5.2006/5.7.2006 die Vollstreckung des angefochtenen Urteils des Tribunale civile di Prato aus (Art. 283 C. proc. civ.). Termin zur Verhandlung über die Berufung der Schuldnerin vor der Corte d'appello di Firenze ist auf den 9.11.2011 bestimmt. Zwischenzeitlich war auf Antrag der Gl. durch das AG Auerbach eine Kontenpfändung ausgebracht worden (§ 720a ZPO).

Mit Beschluss vom 24.4.2007 hat das BeschwG die Entscheidung des LG vom 30.3.2006 geändert und das Urteil des Tribunale civile di Prato für die Zeit bis zum 28.5.2006 zur Vollstreckung zugelassen. Danach sei das Urteil wegen der Aussetzung der Vollstreckung oder Aufhebung der Vollstreckbarkeit in Italien nicht mehr vollstreckbar. Hiergegen wendet sich die Schuldnerin mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

„III. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des LG ist insgesamt aufzuheben. Eine zeitlich begrenzte Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen sieht das Gesetz nicht vor.

1. Auf das Verfahren findet die EuGVO gemäß Art. 66 II lit. a, 76 EuGVO Anwendung.

2. Das BeschwG hat ausgeführt, es sei zu beachten, dass das Urteil des Tribunale civile di Prato in Italien bis zum 28.5.2006 vollstreckbar gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung des LG hätten die Voraussetzungen für eine